

Fehlende Transparenz kritisiert

Spendensammlerin geriet in die Schlagzeilen

Eine Regionalzeitung beschäftigt sich mit den Aktivitäten einer als “Charity-Lady” bekannten Dame der Gesellschaft. Der Artikel enthält die folgende Passage: “Tatsache sind aber auch etliche Millionen Euro, gesammelt, erbettelt von ihr. Wie hoch die Summe genau ist, weiß nur sie allein, und hoffentlich die Unesco, unter deren Flagge sie segelt.” Danach heißt es, die Dame sei zuletzt in die Schlagzeilen geraten, als ihr Ball-Organisator als Hochstapler und Betrüger von der Polizei gesucht und schließlich auch “eingebuchtet” worden sei. Der Geschäftsführer von Unesco Deutschland sieht die Charity-Lady und auch seine Organisation durch die Zeitung in Misskredit gebracht. Die fragliche Passage suggeriere, dass die Frau möglicherweise Spendengelder veruntreue und die Unesco dies nicht unterbinde. Der Beschwerdeführer teilt mit, die Dame habe in den letzten 14 Jahren über 30 Millionen US-Dollar gesammelt und die Unesco damit 316 Projekte in 87 Ländern ins Leben gerufen. Der Autor hätte sich durch einen einzigen Anruf über die wahren Sachverhalte informieren können, habe sich jedoch auf die Verbreitung haltloser Verdächtigungen verlegt. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der beanstandete Artikel versuche keineswegs zu suggerieren, dass Spendengelder veruntreut worden seien. Das Blatt kritisiere jedoch die mangelnde Transparenz bei der Spendensammlerin und der vor vier Jahren gegründeten Stiftung. Für diesen Mangel liefere der Beschwerdeführer unfreiwillig Belege. Nach dem Beschwerdebrief hätten Vorstand und Geschäftsführung Zugang zu den Spendengeldern. Aus dem Briefbogen gehe nur hervor, dass es einen Geschäftsführer gebe. Von einem Vorstand sei da nicht die Rede. Im Internet würden zwei Vorstände genannt, darunter der Sohn der Frau, der in den USA lebe. Ob so eine Kontrolle wirkungsvoll sei, sei dahingestellt. Weiterhin teilt die Zeitung mit, die Stiftung bestehe erst seit vier Jahren. Die Unesco-Aktivitäten der Spendensammlerin liefen jedoch schon seit 14 Jahren. Der Stiftungsaufsicht lägen vier Jahresberichte vor, nicht jedoch Berichte über die vorangegangene Zeit. (2006)

Der Beitrag verstößt weder gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht noch gegen Ziffer 9 des Pressekodex (ehrverletzende Behauptungen). Der Presserat hält die Beschwerde daher für unbegründet. Die nach Ansicht der Zeitung nicht gegebene Transparenz sowie die Struktur des Vorstandes und die Tatsache, dass die Stiftung erst 2002 anerkannt wurde, lassen die in dem Beitrag veröffentlichte kritische Passage zu. Die Zeitung kann plausibel darlegen, dass sie mit der Formulierung keinesfalls suggerieren wollte, dass die Spendensammlerin ihr anvertraute Gelder veruntreue. Sie wollte lediglich die mangelnde Transparenz kritisieren. Die Zeitung hat genügend Anhaltspunkte dafür geliefert, dass eine solche Fragestellung in der vorliegenden Form vertretbar ist.

(BK1-80/06)

Aktenzeichen:BK1-80/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet